



Ulmen-Kids e.V.

Schulförderverein der Ulmengrundschule

Satzung in der Fassung vom 23.02.2009

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ulmen-Kids e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 22044 Nz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gem. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Insbesondere unterstützt der Verein die Kinder der Ulmen-Grundschule (34. Grundschule) in Berlin-Kaulsdorf. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der Ausstattung des Computerkabinetts und des Musikraums,
- die Finanzierung von Hilfskräften, die die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen (Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften usw.),
- die Unterstützung von kulturellen und außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen,
- die Kooperation mit Sportvereinen,
- die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
- die Förderung der Zusammenarbeit mit andern Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
- die Unterstützung und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Satzung in der Fassung vom 23.02.2009

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Dies ist die Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Über angemessene Aufwandsentschädigungen von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck (siehe §2) unterstützt und fördert, sowie die Vereinssatzung anerkennt.

2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. *[S. 2 und 3 entfallen ersatzlos]*

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- die schriftliche Austrittserklärung,
- die Löschung des Vereins,
- den Ausschluss aus dem Verein,
- den Tod des Mitglieds.

3.1. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

3.2. *[entfällt ersatzlos]*

3.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die Satzung grob und / oder wiederholt missachtet bzw. verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer und / oder wiederholt schädigt.
- einen Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen hat.

Vor Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand mit dem betreffenden Mitglied eine Schlichtungsverhandlung. In besonderen Fällen kann anstelle des Vorstandes eine Schiedskommission zur Klärung der Vorwürfe berufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen.

Satzung in der Fassung vom 23.02.2009

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben.

Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

[Sätze 7 - 9 entfallen ersatzlos]

3.4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus der Satzung ergeben. Alle Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen jeweilige Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Organe des Vereines

Der Verein hat folgende Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

5.1. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Entgegennahme der Jahresberichte:

- des Vorstandes,
- Kassenbericht des Kassenwarts,
- Rechnungsprüfungsbericht,
- Berichte aus den Arbeitsbereichen.

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,

Satzung in der Fassung vom 23.02.2009

- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Bestätigung des vorläufigen Vorstandsbeschlusses zur Bildung neuer Arbeitsbereiche,
- h) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes,
- i) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringendem wichtigem Grund beschließt,
- die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung aller Vereinsmitglieder wird an die letzte bekannte Adresse gesandt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

7. Für die Durchführung von Vorstandswahlen erarbeitet sich der Verein eine Wahlordnung.

8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5.2. Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin/dem Kassenwart, der Schriftführerin/dem Schriftführer und einem weiteren Beisitzer. Im Vorstand sind Doppelfunktionen möglich.

2. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Satzung in der Fassung vom 23.02.2009

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Dieses Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied in einem getrennten Wahlgang.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Amt laut Satzung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Entbindung von der Funktion erfolgt erst nach Klärung der laufenden bzw. schwebenden Geschäfte und nach Übergabe des Geschäftsbereiches im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Vorstand.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und organisiert alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch den 2. Vorsitzenden oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- Führen der Mitgliederliste,
- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beantragung von öffentlichen Geldern und sonstigen Zuwendungen,
- Verwendung der öffentlichen Geldern und Zuwendungen in Übereinstimmung mit der jeweiligen Zweckbindung und dem Vereinszweck gem. §2.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

7. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig.

§6 Arbeitsbereiche

1. Für die Gründung eines neuen Arbeitsbereiches innerhalb des Vereins ist ein Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet vorläufig. In jedem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden.

2. Jeder Arbeitsbereich regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Arbeitsbereiche sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst oder erlassen haben.

3. Die Arbeitsbereiche bestreiten ihren finanziellen Aufwand mit den jeweils zugewiesenen

Satzung in der Fassung vom 23.02.2009

Mitteln. Die Sprecher der Arbeitsbereiche haben ein eigenes Kassenrecht. Die Arbeitsbereichskasse unterliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

§7 Finanzierung und Mittelverwendung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge gemäß §4 Abs. 3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand aufgebracht werden.
2. Alle dem Verein insgesamt und auch jedem Arbeitsbereich zur Verfügung gestellten Sach- und Finanzwerte werden ausschließlich für den Zweck des Vereins gem. §2 verwendet.
3. Die Vereinshauptkasse wird durch den Kassenwart des Vereins verwaltet. Die Arbeitsbereiche führen jeweils ihre Kasse eigenverantwortlich.
4. Der Verein erstellt eine Finanzordnung.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§8 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung an andere gemeinnützige Einrichtungen, die der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Inventargegenstände und andere Arbeitsmittel, die der Verein gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne der Satzung zur Verfügung gestellt hat, werden diesen übereignet.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einvernehmen vorzulegen.

(Beschlussen am 18.06.2002 und ergänzt am 18.10.2002, 07.11.2002 und 23.02.2009)